Der Irrtum im Beweggrunde bei letztwilligen Verfügungen mit besonderer Berücksichtigung des Geldentwertungsproblems

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde der
rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Breslau

Vorgelegt von
Johannes Chmielewski
Referendar in Allenstein

Breslau 1929

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. **Schott**.

Im ersten Teile der Arbeit werden zunächst die Gründe für die schärfere Durchführung des Willensdogmas im Erbrecht erörtert und gezeigt, daß diese besonders in der Berücksichtigung des Irrtums im Beweggrunde zum Ausdruck kommt. Dann werden die einzelnen Streitfragen, die § 2078 Abs. 2 BGB. bietet, einer näheren Betrachtung unterzogen, und zwar besonders die, ob es zur Anwendung der genannten Bestimmung genügt, daß der Erblasser bei Errichtung der letztwilligen Verfügung an einen später eingetretenen Umstand überhaupt nicht gedacht hat oder ob er sich eine genaue Vorstellung von ihm gemacht haben muß; hierbei wird die Ansicht vertreten, daß ein völliges Nichtbedenken nicht genügt, daß vielmehr der Erblasser sich wenigstens eine allgemeine Vorstellung von dem betreffenden Umstand gemacht haben muß. Am Schlusse des ersten Teiles wird die Regelung des geltenden Rechts kritisch betrachtet und besonders die Lehre

von Fritz Schultz über die Berücksichtigung des „positiven irrealen Willens" erörtert, die de lege ferenda gebilligt wird.

Im zweiten Teil werden die Probleme untersucht, welche die Geldentwertung auf dem Gebiet des Erbrechts hervorgebracht hat, und die Mittel zu deren Lösung erörtert. Dabei wird festgestellt, daß die Geldentwertung auch eine Anfechtung letztwilliger Verfügungen gemäß § 2078 Abs. 2 BGB. rechtfertigen kann, daß aber praktisch eine Anfechtung meist versagt, weil durch sie nur die letztwillige Verfügung vernichtet werden, nicht aber eine Erhöhung der Erbteile oder Vermächtnisse herbeigeführt werden kann. Es wird bewiesen, daß auch auf dem Gebiete des Erbrechts eine Aufwertung zulässig und geboten ist, daß sie aber nur da eintreten kann, wo die einzelnen Bestandteile des Nachlasses ungleichmäßig von der Geldentwertung betroffen worden sind und daß immer der Wille des Erblassers, der durch ergänzende Auslegung festzustellen ist, maßgebend ist. Der Wille des Erblassers und der Billigkeitsgrundsatz sind Ausgangspunkt einer jeden Aufwertung im Erbrecht.